Mitteilung der DGF bzgl. Pflegekammern in Deutschland

Seit mehr als 2 Jahrzehnten existieren in Deutschland die Bestrebungen, Pflegekammern zu etablieren.

Hat man in den 1990iger von Seiten der Politik noch argumentiert, dass der Berufsgruppe der Pflegenden eine Voraussetzung zur Einrichtung einer solchen Kammer fehlen würde, so sind inzwischen die Voraussetzungen u.a. in Form der damals noch fehlenden Akademisierung längst gegeben. Dennoch tun sich unverändert Politiker in vielen Bundesländern schwer und zeigen nur geringe Diskussionsbereitschaft. Andererseits jedoch zeigen einige Politiker wie u.a. in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz auf, dass eine Pflegekammer unbedingte Voraussetzung zur weiteren Professionalisierung ist und damit die Sicherstellung einer hohen Pflegequalität gewährleistet werden kann.

Während auf dieser politischen Diskussionsebene langsam aber sicher immer mehr Einsichten und Überzeugungen geschaffen werden können, reagiert die Gewerkschaft Ver.di ganz anders.

Absolut unverständlich ist das aktuelle Vorgehen dieser Gewerkschaft, die mit einem offenen Brief völlig kontrovers argumentiert und unsachgemäß Pflegende aufklären möchte, dass aus deren Perspektive eine Pflegekammer nicht notwendig sei. Folglich ist es notwendig einmal aufzeigen, was eine Pflegekammer ist, was sie leisten kann und wo die entsprechenden großen Vorteile liegen. Gleichzeitig wird damit verdeutlich welche schlechten Argumente unverändert genutzt werden, um damit fremdbestimmt über den Berufsstand der Pflegenden zu bestimmen.

Intention einer Kammer?

Berufskammern sind Länderangelegenheiten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die die Interessen der Gesellschaft bzw. der Bevölkerung zu deren Wohl stellvertretend für den Staat wahrnehmen. Alle Berufsmitglieder wiederum verpflichten sich, ihre Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsvoll zu erfüllen. Das prinzipielle Ziel einer Pflegekammer liegt in der Sicherstellung einer sachgerechten professionellen Pflege für alle Bürger auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Parallel hat eine Pflegekammer die Aufgabe, die beruflichen Belange der Pflegenden zur regulieren und unter Beachtung der Interessen der Bevölkerung zu überwachen.

Rechtliche Legitimation

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sollen durch die Übertragung hoheitlicher Funktionen auf die Kammer erreicht werden, die **gesellschaftlichen Kräfte zu aktivieren**, den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die Regelung solcher **Angelegenheiten**, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern (BVerfGE 33, 125 ff.)

Was bedeutet Professionalisierung

Der Beruf der Pflege befindet sich mitten in einem fortgeschrittenen Entwicklungsprozess und beinhaltet den weiteren Aufbau eines wissenschaftlichen Fundaments als Basis für

- die diversen Handlungsfelder
- die Akademisierung von Lehre, Management sowie

spezialisierter beruflicher Handlungsfelder.

Professionalisierung bedeutet auch, dass fachliche Kompetenz und Legitimation für alle Tätigkeiten in allen Handlungsfeldern eindeutig definiert sind und autonom wahrgenommen werden dürfen/müssen (Berufsgesetz).

Folgerichtig beschleunigt eine Pflegekammer diese Professionalisierungsprozesse, indem ihr verwaltungsrechtlich diese Autonomie zugestanden wird, sodass Kompetenzmerkmale auch unter dem Aspekt von Vorbehaltsaufgaben für spezifische Handlungsfelder definiert werden können. Dies ist von besonderer Bedeutung, da zum heutigen Zeitpunkt Ziele und Aufgaben sowie Bildungsfragen (Aus-, Weiterbildungsgesetz) der Pflege durch die Politik festgelegt werden. Eine Beteiligung von Pflegenden kann erfolgen, muss aber nicht in Anspruch genommen werden. Dieses Recht, die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Inhalte des eigenen beruflichen Handelns zu definieren und weiter zu entwickeln, ist in anderen Berufen wie für Ärzte, Apotheker oder auch Psychotherapeuten obligat. Die vielfach diskutierte Übernahme (Delegation) ärztlicher Tätigkeiten ist kein Indiz für Professionalität sondern Ausdruck einer unveränderten Fremdbestimmung pflegerischen Handelns.

Im internationalen Vergleich wird deutlich, dass Deutschland bzgl. der Autonomie in der Pflege deutlich hinter der Entwicklung anderer Ländern zurückliegt. Frankreich hat in 2010 die Selbstverwaltung umgesetzt und Belgien steht vor der Umsetzung. Von den 27 Mitgliedsstaaten Europas bildet Deutschland das Schlusslicht dieser Entwicklung (siehe Stellungnahme Landespflegerat NRW).

Beispiele aus Großbritannien und den Niederlanden zeigen auch den hohen Grad der dortigen Professionalisierung durch vorhandene Pflegekammern auf.

Nutzen einer Pflegekammer

Eine Pflegekammer kann dieses Vakuum beenden indem die strukturellen Voraussetzungen zur Ausübung von Pflegeberufen definiert, weiterentwickelt und schließlich kontrolliert werden, da eine Kammer auch die Berufsaufsicht innehat:

- Die Pflegekammer nimmt Selbstverwaltungsaufgaben eigenverantwortlich unter staatlicher Rechtsaufsicht wahr.
- Sie hätte die Funktion, eine Berufsordnung zu verabschieden und zu überwachen (im Sinne der Qualitätssicherung) und würde Meldungen bei Verstößen gegen die Berufsordnungen prüfen und ggf. berufsgerichtliche Verfahren einleiten können (Schutz der Bevölkerung vor einer unsachgemäßen pflegerischen Versorgung).
- Der Prüfungsvorsitzende beim Gesundheits- und Krankenpflegeexamen wäre nicht mehr ein Arzt, sondern ein Mitglied des Berufsstandes der Pflege.
- Die Pflegekammer bestimmt die Grundvoraussetzungen für das Maß von Qualität in der Pflege.
- Eine Kammer vertritt die Belange des Berufszweiges nach außen, zum Wohle der pflegebedürftigen Patienten und Bewohner. Sie ist als Institution verpflichtend bei allen Entscheidungen im Gesundheits- und Pflegewesen zu beteiligen.
- Damit plant sie die zukünftige pflegerische Versorgung vor dem Hintergrund der notwendigen Kompetenzen und der erforderlichen Fachkraftquoten.
- Durch die Mitgliedschaft, Registrierung und Ausgabe von Heilberufe-Ausweisen gäbe es erstmals eine klare Bestandserhebung aller im Beruf tätigen, was es noch nie gab, und sorgt für Planungssicherheit.

Pflichtmitgliedschaft

Auch zu einer Pflegekammer gehört eine Pflichtmitgliedschaft, da alle Pflegenden gemäß ihrer Berufsbildung und -ausübung erfasst sein müssen, um eine konsequente Weiterentwicklung gestalten zu können. Der viel diskutierte Pflichtmitgliedsbeitrag könnte gemäß einer Modellrechnung des Hessischen Sozialministeriums bei 0,15% der jährlichen Brutto-Einkünfte liegen könnte. Das bedeutet bei einem Bruttojahresgehalt von 30.000 Euro 3,75 Euro Monatsbeitrag, also einem sehr überschaubaren Beitrag.

Parallel gibt es auch andere Überlegungen zu noch niedrigeren Beiträgen. Würde jedes Mitglied von 1,2 Mill. Pflegenden 1 € Monatsbeitrag leisten, dann stünden 14,4 Mill. € pro Jahr zur Verfügung, um die oben aufgeführten Strukturen zu schaffen und die Prozesse zu steuern. Ein sicherlich gutes Plateau und für jeden beruflich Pflegenden leistbar.

Das Bundesverfassungsgericht sagt zum Thema Pflichtmitgliedschaft, dass "dadurch eine legitimatorische und freiheitssichernde Funktion i.S.v. demokratischen Partizipationsrechten gewährleistet wird!" Damit ist die nachfolgende Argumentation von Seiten der Politik, es gebe juristische Bedenken, entkräftet (Vgl. Prof. Dr. iur. Heinrich Hanika: www.h-hanika.de).

Gegenstimmen

Bei so vielen positiven Perspektiven ist es schon verwunderlich, dass sich Proteste ergeben. Diese kommen insbesondere von der Gewerkschaft Ver.di. So hat das Ver.di- Mitglied Annette Klausing im Mai 2010 die vorgeschlagene Pflegekammer in Niedersachsen als "überflüssig wie ein Kropf" bezeichnet. Ihrer Argumentation fehlt allerdings ein nachvollziehbares sachliches Fundament. Ebenso ist der aktuelle offene Brief an die ver.di Mitglieder substanzlos, wenn die stv. Landesbezirksleiterin Andrea Hess gegen eine Kammer argumentiert, dass

- 1. "Kammern undemokratisch seien", was Unsinn ist, da alle Mitglieder einer Kammer ihre Vertreter selbst wählen. Und Wahlen entsprechen nun einmal einem demokratischen Grundprinzip.
- 2. "die Kammermitglieder keine nennenswerten Vorteile hätten", was zu Beginn des Textes bereits widerlegt ist.
- 3. die Berufsaufsicht missbraucht würde, um die angestellten Berufsangehörigen unter Druck zu setzen." Auch hier irrt Frau Hess, da die Kammer einem gesellschaftlichen Auftrag nachkäme und rechtens handeln würde, um den Schutz der Öffentlichkeit vor schlechter Pflegepraxis zu gewährleisten.
- 4. "die Kammer Einkommensteuerdaten erhalten würde." Da es klare Datenschutzregelungen gibt, ist das ein vorgeschobenes, unhaltbares Argument.

Schaut man auf die Profession der Frau Hess, so wird deutlich mit welchem Fachverstand sie glaubt die Belange des Pflegeberufes beurteilen zu können. Ihre Erfahrungen hat die Ver.di-Vertreterin im Fernmeldeamt erworben, womit klar wird, warum sie sich in Konzeptionen pflegerischer Expertisen einmischen kann. Und damit wird wieder deutlich, unter welchem Einfluss der Beruf der Pflegenden steht: Fachfremde wollen über Struktur- und Prozessqualitäten der Pflege bestimmen. Vielleicht definiert die Fachkrankenschwester demnächst welche Telefonanschlüsse wo und wie verlegt werden müssen?

Offenbar hat die Gewerkschaft Angst vor Macht- und Mitgliederverlust, da sonst nicht zu verstehen, warum solch eine unsachgemäße Argumentation ins Feld geführt wird.

Ganz anders stellt sich die Gewerkschaft komba dar, die mit vielen ehrenamtlichen Mitgliedern agiert, die aus der Praxis des Gesundheitswesens kommen und der Akademisierung und den Kammern positiv gegenüberstehen.

Auch die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft befürchtet, dass die Einrichtung einer Pflegekammer die bestehenden Probleme in der Pflege nicht lösen kann und argumentiert mit den unterschiedlichen Interessen innerhalb der Pflegeverbände. Dazu ist zu sagen, dass die Positionen der Pflegeverbände im Deutschen Pflegerat diskutiert werden und schließlich in einer gemeinsamen Position münden, die von allen Mitgliedsverbänden getragen wird. Auch das ist gelebte Demokratie und kein Widerspruch!

Bleiben noch politische Argumente, von denen zwei besonders hervorzuheben sind:

- Man glaubt, dass mit der Etablierung von Pflegekammer die Mitglieder in einen eigenen Rentenfond zahlen und damit der Allgemeinheit verloren gehen würden. Davon war nie die Rede und ist sicher auch keine Voraussetzung, um eine Pflegekammer zu gründen. Das kann also kein Grund zur ablehnenden Haltung sein.
- 2. Zeitgleich wird der Begriff "Zwangsmitgliedschaft" genutzt und argumentiert, dass dieses nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Dazu ist zu sagen, dass es einerseits Pflichtmitgliedschaft heißt, die gleichsam schon bei Ärzten, Apothekern, und Psychotherapeuten zu finden ist. Wäre diese Pflichtmitgliedschaft nicht rechtens, müssten ergo diese Kammern verboten werden. Spätestens seit dem Gutachten von Prof. Igl ist allerdings allen bekannt, dass das Grundgesetz dazu klare Anmerkungen macht siehe oben! Die Argumentation ist damit nicht nur haltlos sondern wird durch das Europäische Recht sogar noch ausgehebelt, wenn es heißt, dass "eine Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer mit dem EU-Recht vereinbar ist" (vgl. EuGH, Rs. Rs. C 309/99, Slg. 2002, I-1577 Wouters u.a.m.)

Fazit

Wenn die Pflegeberufe eine weiterführende Rolle im Gesundheitssystem übernehmen sollen und wollen, so wird es nicht ohne Kammern funktionieren, die die Professionalisierung nochmals deutlich vorantreiben werden. Dazu bedarf es aller Mitglieder und zahlreichen strukturellen Voraussetzungen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei u.a.

- in der Sicherstellung und Überwachung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung
- der Entwicklung des Berufsrecht Pflege
- der Verbesserung des Personalschlüssels und vielen anderen mehr.

Damit sind bisherige Gegenstimmungen offenbar haltlos, sodass einer Einrichtung von Pflegekammern nichts mehr im Weg stünde.

Die Tarifpolitik bleibt eine Sache der Gewerkschaft und ist damit völlig unstrittig.

Siehe auch: http://www.pflegekammer-jetzt.de/